



Verordnung

Kurzparkzonenabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge bzw. über das abgabefreie Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossen.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN

I.

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. Nr. 66/2020 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in sämtlichen Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) erhoben.
- (2) In sämtlichen Kurzparkzonen ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet.

II.

Abgabeschuldner, Höhe der Kurzparkzonenabgabe und Entrichtung

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellt, muss die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten. Eine bei Beginn des Abstellens angefangene Viertelstunde bleibt beim Ausfüllen des Parkscheines oder bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises unberücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt
 - a) bei einer Abstelldauer bis zu einer halben Stunde € 1,00
 - b) bei einer Abstelldauer bis zu einer Stunde € 2,00
 - c) bei einer Abstelldauer bis zu eineinhalb Stunden € 3,00
- (3) Die Kurzparkzonenabgabe ist entweder mit den von der Stadtgemeinde Klosterneuburg herausgegebenen Parkscheinen oder mit einem elektronischen Kurzparknachweis zu entrichten.

III.

Nachweise der Entrichtung

III.a)

Parkschein

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.
- (3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Abstellvorgang beziehen.

III.b)

Elektronischer Kurzparknachweis

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation hat über ein digitales System für elektronische Kurzparknachweise zu erfolgen, für das zwischen dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Systems und der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Vertragsverhältnis besteht. Die diesbezüglichen aktuellen Vertragspartner sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgelistet.
Die Nutzung dieser elektronischen Dienste des jeweiligen Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.
- (3) Die Kurzparkzonenabgabe gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

ABGABEFREIES ABSTELLEN

IV.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten abstellt, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, einen Parkschein für das abgabefreie Abstellen oder einen elektronischen Kurzparknachweis verwenden.
- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung mehrerer Parkscheine für das abgabefreie Abstellen unzulässig.
Auch ist für ein und denselben Abstellvorgang die unmittelbar aufeinander folgende Verwendung mehrerer elektronischer Kurzparknachweise für den Fall des abgabefreien Abstellens unzulässig.
- (3) Weiters ist für ein und denselben Abstellvorgang die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung eines Parkscheines für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen unzulässig, gleichgültig in welcher Reihenfolge.
Auch ist für ein und denselben Abstellvorgang die unmittelbar aufeinander folgende Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises für den Fall des abgabefreien Abstellens mit einem neuerlich aktivierten elektronischen Kurzparknachweis im Fall des abgabepflichtigen Abstellens unzulässig, gleichgültig in welcher Reihenfolge.
- (4) Wird bei Verwendung eines Parkscheins für das abgabefreie Abstellen oder eines elektronischen Kurzparknachweises die Dauer von fünfzehn Minuten überschritten liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach Punkt II. und III. dieser Verordnung vor.

V.

Arten der Kennzeichnung

V.a)

Parkschein für das abgabefreie Abstellen

- (1) Lenker, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein für das abgabefreie Abstellen gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entwertung des Parkscheines für das abgabefreie Abstellen hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des Beginnes der Abstellzeit (Stunde, Minute) in gut lesbarer Form zu erfolgen.
- (3) Der Parkschein für das abgabefreie Abstellen ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an den genannten Stellen nur jener Parkschein für das abgabefreie Abstellen sichtbar sein, der sich auf den jeweiligen Abstellvorgang bezieht.

V.b)

Elektronischer Kurzparknachweis

- (1) Lenker, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist.
- (2) Die Aktivierung eines elektronischen Kurzparknachweises hat über ein digitales System für elektronische Kurzparknachweise zu erfolgen, für das zwischen dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Systems und der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Vertragsverhältnis besteht. Die diesbezüglichen aktuellen Vertragspartner sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgelistet. Die Nutzung dieser elektronischen Dienste des jeweiligen Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Aktivierung gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung.
- (3) Dieser elektronische Kurzparknachweis gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

VI.

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. Nr. 66/2020, aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim gemäß § 8 leg.cit. umschriebenen Abstellen derselben in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

ÜBERWACHUNG

VII.

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht, der Verwendung von Parkscheinen für das abgabefreie Abstellen bzw. der Verwendung elektronischer Kurzparknachweise für den Fall des abgabefreien Abstellens im Hinblick auf die Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch von der Stadtgemeinde Klosterneuburg bestellte Aufsichtsorgane.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den Lenker des Kraftfahrzeuges auf seine Identität zu überprüfen.
- (3) Die Lenker der Kraftfahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

STRAFBESTIMMUNGEN

VIII.

Verstöße gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. Nr. 66/2020 als solche bestraft.

INKRAFTTRETEN

IX.

Diese Kurzparkzonenabgabeverordnung tritt mit 1.3.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.6.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Schmuckenschlager



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.12.2020

Abgenommen am: 30.12.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials, is written over the date '14.12.2020'.

Genderklausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Amtstafel: die analoge Amtstafel und die digitale Amtstafel unter: www.klosterneuburg.at/amtstafel

Aktuelle Informationen: auf der Webseite der Stadt, www.klosterneuburg.at, per App „Gem2Go“ oder E-Mail-Newsletter, www.klosterneuburg.at/newsletter